Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Abteilung 5 – Umwelt

EWM eGbR EnergieWerke Mühlbachhof
Herrn Andreas Haberer
Mühlbachhof 2
72189 Wittershausen

Name: [redacted]
Telefon: 0761 208-[redacted]
E-Mail: [redacted]
Geschäftszeichen: RPF54.2-8823-4383/11/2
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 25.03.2026

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 19 Abs. 4 i.V.m. § 16 BImSchG der Energiewerke EWM eGbR Energie Werke Mühlbachhof zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort Mühlbachhof 2, 72189 Witterhausen, Flst-Nrn. 2827, 2828 und 2829

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.08.2025, zuletzt ergänzt am 19.03.2026, erlässt das Regierungspräsidium Freiburg folgende

I. Entscheidung

1.1
Der EWM eGbR EnergieWerke Mühlbachhof, Mühlbachhof 2 in 72189 Vöhringen - Wittershausen, Flst-Nrn. 2827 und 5761 (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird hiermit gemäß §§ 4, 6, 8, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung)

für die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Änderungen der auf den Flst.Nrn. 2827, 2828 und 2829 der in 72189 Vöhringen - Wittershausen, Mühlbachhof 2 bestehenden Biogasanlage erteilt.

1.2 Inhalt der Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung)
Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

Dienstgebäude Schwendistraße 12
79102 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0

Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

1.2.1
Austausch des vorhandenen einschaligen Tragluftdaches/Folienspeichers auf Fermenter TBE 3.2 gegen einen Membranfolienspeicher TBE 3.2.1 als ½ Kugelkappe mit einem Durchmesser von 20 m und einem maximalen Gasspeichervolumen Vmax = 2.190 m³ in der Ausführung nach TRAS 120.

1.2.2
Austausch des vorhandenen einschaligen Tragluftdaches/Folienspeichers auf Gärrestlager TBE 3.3 gegen einen Membranfolienspeicher TBE 3.3.1 als ½ Kugelkappe mit einem Durchmesser von 20 m und einem maximalen Gasspeichervolumen Vmax = 2.190 m³ in der Ausführung nach TRAS 120.

1.2.3
Austausch des vorhandenen einschaligen Tragluftdaches/Folienspeichers auf Fermenter TBE 4.1 gegen einen Membranfolienspeicher TBE 4.1.1 als ½ Kugelkappe mit einem Durchmesser von 28 m und einem maximalen Gasspeichervolumen Vmax = 5.750 m³ in der Ausführung nach TRAS 120.

1.2.4
Die Erhöhung der Lagerkapazität für Rohgas in den gasführenden Behältern auf 19.985 kg.

1.2.5
Den Betrieb der Biogasanlage Mühlbachhof mit einer Feuerungswärmeleistung von weiterhin 2.374 kW und einer elektrischen Leistung von 1.137 kW aus der Erzeugung und Verstromung von bis zu 2,78 Mio Nm³/a Biogas.

1.3 Antragsunterlagen
Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang, sofern durch Nebenbestimmungen und Grüneinträge nicht andere Regelungen getroffen sind. Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten

1.4 Nebenbestimmungen
Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung schließt folgende Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden:

1.5.1 Baugenehmigung

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erteilt.

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schränkentaler Weiher" werden gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch Befreiungen erteilt:

- Überschreitung der Gebäudehöhe mit dem BHKW (0,15 m), dem Kamin (10,15 m), den Membranfolienspeichern um 4,45 m, 4,05 m und 9,45 m.
- Von den Abstandsvorschriften des § 5 LBO wird gem. § 6 Abs. 3 LBO eine Abweichung zugelassen.

Die Baulastübernahmeerklärung hinsichtlich der Vereinigung der Grundstücke Flst. Nr. 2827, 2828 und 2829 Gemarkung Wittershausen ist Bestandteil der Baugenehmigung.

1.6 Baufreigabe

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde begonnen werden.

1.7 Bisherige Genehmigungsbescheide

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht dem Inhalt dieses Bescheides entgegenstehen.

1.8 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb begonnen wird.

1.9 Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, vorgenommen werden.

1.2

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise das Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort der Polizei unter 110 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.2 (Referat54.2@rpf.bwl.de) mitgeteilt und dokumentiert werden.

Auch Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfallverordnung (StörfallV) meldepflichtig sind (z. B. Entzündung, Stofffreisetzungen), sind dem Regierungspräsidium Freiburg unabhängig von den Auswirkungen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des Anhangs VI, Teil 2 der StörfallV zu erfolgen. Auf den „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.3

Das Datum der Inbetriebnahme nach Umsetzung der oben genannten Änderungen ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 vorab schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Anlagenteile die zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen werden.

1.4

Das Gärrestelager 2 darf im Regelbetrieb nicht entleert werden. Bei Änderungen der Betriebsweise ist die störfallrelevante Biogasmenge neu zu bestimmen und die Einhaltung der

erforderlichen Lagerkapazitäten nach Düngemittelrecht sind in Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde nachzuweisen.

2. Altanlagensanierung TA Luft 2021

2.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Fackel

Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.

Die Funktion der Gasfackel ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig. Die Fackel ist als verdeckte brennende Fackel auszuführen. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen.

Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin ist die Sicherstellung der Funktion bei Ausfall der Stromversorgung für den bestimmungsgemäßen Betrieb durch eine Notstromversorgung zu gewährleisten.

2.2 Regelung Altanlage

Bestehende teilverdeckt brennende Fackeln dürfen bis zum Ersatz durch neue Fackeln weiterbetrieben werden.

2.3 Emissionsmindernde Maßnahmen

Silagen sind grundsätzlich bis auf die Anschnittsflächen zur Minderung von Geruchsemissionen und der Minderung des Eintritts von Niederschlagwasser in den Silostock mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere nachweislich geeignete Weise abzudecken. Die Anschnittfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Silagesickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten. Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind sauber zu halten.

Die separierten Gärreste sollen im Rahmen des düngerechtlich Zulässigen zeitnah landwirtschaftlich verwertet werden. Bei Lagerungszeiten über 72 Stunden ist zur Verringerung der windinduzierten Emissionen eine dreiseitige Umwandung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten.

3. Immissionsschutz

3.1 Sauberkeit

In allen Bereichen der Anlage muss stets auf größte Sauberkeit geachtet werden. Geruchsintensive Verschmutzungen an Anlagenteilen, auf Fahrwegen und Lagerflächen müssen umgehend nach ihrer Entstehung beseitigt werden.

3.2 Ausführung Gasmembran / Zwischenraumüberwachung

Sämtliche Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Überwachung Gasfüllstande

Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

3.4 Instandhaltungsarbeiten

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren. Hierbei soll sich an der Arbeitshilfe A-001 Sichere Fermenterreinigung des Fachverbandes Biogas oder vergleichbaren Arbeitshilfen orientiert werden.

4. Anlagensicherheit

4.1 Sicherheitstechnische Prüfung nach TRAS 120

Die Anlagen sind mit Inbetriebnahme und anschließend alle drei Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG auf die Einhaltung der im Anhang V der TRAS 120 aufgeführten Mindestinhalte zu kontrollieren (sicherheitstechnische Prüfung). Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, spätestens einen Monat nach erfolgter Durchführung vorzulegen. Sofern es zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist, ist das Ergebnis unverzüglich vorzulegen.

4.2 Prüfung nach BetrSichV

Die Erweiterungen der Anlagen sind mit Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie nach § 16 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- Zusätzlich zur Prüfung auf Explosionssicherheit sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen in einem explosionsgefährdeten Bereich wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

Die Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV können in Verbindung mit der sicherheitstechnischen Prüfung nach Ziffer 4.1 erfolgen.

4.3 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen ist vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120 zu prüfen und zu bewerten. Die Prüfung kann bei Anlagenteilen, welche ständig auf Dichtheit überwacht werden, entfallen.

Sind Anlagenteile konstruktiv auf Dauer technisch dicht kann in Abstimmung mit dem RP Freiburg das Prüfintervall auf zwölf Jahre ausgeweitet werden.

Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der

Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

4.4 Information Öffentlichkeit

Spätestens mit der Inbetriebnahme der ausgetauschten Gasspeicher ist die Öffentlichkeit nach § 8a der 12. BImSchV zu informieren.

4.5 Störfallanzeige

Bei einer Änderung der Menge oder Art der angezeigten gefährlichen Stoffe ist unverzüglich durch den Betreiber zu prüfen, ob sich hieraus weitergehende störfallrechtliche Anforderungen ergeben, und gemäß § 7 Abs. 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV) der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine Mengen- oder Stoffänderung der sich auf dem Betriebsbereich befindlichen gefährlichen Stoffe, welche den Wechsel des Betriebsbereiches in die obere Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV bedingen, ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2 schriftlich mitzuteilen.

4.6 Störfallkonzept

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Maßnahmen (Errichtung und Betrieb der Traglufthallen) ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 ein Störfallkonzept vorzulegen.

Das Störfallkonzept hat insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen darzustellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Anlage vorgesehen sind.

Die im Störfallkonzept dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sind verbindlich umzusetzen und bei der Errichtung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

Eine Inbetriebnahme der geänderten Maßnahmen darf erst nach Vorlage des Störfallkonzepts bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde erfolgen.

4.7 Explosionsschutzdokument

Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument einschließlich eines Explosionsschutzplans zu erarbeiten.

Das Explosionsschutzdokument und der Explosionsschutzplan haben insbesondere die explosionsgefährdeten Bereiche, die Zoneneinteilung, die Zündquellenbewertung sowie die technischen, organisatorischen und konstruktiven Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung von Explosionen darzustellen.

Die im Explosionsschutzdokument und im Explosionsschutzplan festgelegten erforderlichen Schutzmaßnahmen sind vollständig umzusetzen und bei der Errichtung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

Das Explosionsschutzdokument einschließlich des Explosionsschutzplans ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der geänderten Maßnahmen vollständig vorzulegen. Eine Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage der genannten Unterlagen erfolgen.

Sofern in den Bereichen, die nicht als Ex-Bereiche ausgewiesen sind, entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe eingesetzt werden oder auftreten können, muss das Explosionsschutzdokument für diesen Bereich überarbeitet werden. Das Explosionsschutzdokument muss ebenfalls überarbeitet werden, wenn in den Ex-Bereichen andere oder zusätzliche entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe eingesetzt werden oder auftreten können oder wenn sich in Bezug auf die Betriebsweise, die eingesetzten Anlagen, Verfahrensweisen oder Abläufe Änderungen ergeben.

4.8 Errichtung der Anlagen

Die Errichtung der Anlagen ist von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG begleiten und überwachen zu lassen.

4.9 Montage Membransystem

Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

4.10 Auslegung Speichervolumen zur Gaslagerung

Die Auslegung des Speichervolumens zur Gaslagerung stellt sich laut Antragsunterlagen wie folgt dar:

Gasspeicher auf Fermenter 1 (TBE: 3.2.1): 2.190 m³ (netto)
Gasspeicher Gärrestelager 1 (TBE: 3.3.1): 2.190 m³ (netto)
Gasspeicher Gärrestelager 2 (TBE: 4.1.1): 5.750 m³ (netto)

Die Einhaltung dieses Gaslagervolumens ist beim Einbau durch das bauausführende Unternehmen bzw. den Folienspeicherhersteller bestätigen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

4.11 Notabschaltungen

Notabschaltungen müssen ständig zugänglich gehalten werden und eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung sind zu kennzeichnen. An allen Absperrvorrichtungen für Gas, auch an elektrisch oder pneumatisch betätigten Gasabsperrklappen muss die AUF / ZU Position leicht erkennbar sein. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten.

4.12 Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder der Richtlinie 1999/92/EG mit schwarzer Schrift auf gelben Grund gekennzeichnet werden.

4.13 Kennzeichnung Rohrleitungen

Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

4.14 Dokumentation nach TRAS 120 und Störfallverordnung

Es sind folgende Dokumente zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren:

- ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 TRAS 120,
- ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120 und
- ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II, ein Alarmplan und ein Notstromkonzept gemäß TRAS 120.

Diese Dokumente müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

5. Abfallrecht

Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

6. Arbeitsschutz

6.1 Baustellenbetrieb - Koordinatoren

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so sind gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ein oder

mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen.

6.2 Baustellenbetrieb - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ist auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss u.a. Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten.

6.3 Gefährdungsbeurteilung

Es sind Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für durch die Erweiterung neu hinzugekommene oder geänderte Tätigkeiten zu erstellen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind u.a. auch die Belange der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung entsprechend zu berücksichtigen.

7. Brandschutz

7.1 Brandschutztechnische Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Das Ergebnis der vorliegenden brandschutztechnischen Konzeption -, Stand 27.02.2026, erstellt von Brandschutz Business Sußebach, Herrn Sußebach wurde auf Plausibilität geprüft.

Der darin enthaltene Maßnahmenkatalog ist umzusetzen, insbesondere:

Austausch Membranfolie:

1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
2. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. § 3 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.
3. Für die Feuerwehr ist auch im Winter die Zufahrt sicherzustellen.
4. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14096 und den Bestimmungen des Landkreises Rottweil zu erstellen.
5. Es sind Flächen für die Feuerwehr mit Belastbarkeiten von 10 t Achslast und

16 t Gesamtgewicht herzustellen. Es müssen ausreichende Flächen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

6. Die Wärmedämmung von Gärbehältern muss mindestens
   · normal entflammbar, B 2 DIN 4102, sein.
   · Sie muss im Bereich von 1 m um Öffnungen, an denen Gas betriebsmäßig austritt, mindestens aus schwer entflammbarem Material, B 1 DIN 4102, sein.
7. Die Anforderungen innerhalb der Schutzabstände sind eingehalten Bei den weiteren Schutzmaßnahmen sind
   · Weitere Schilder nach DIN EN ISO 7010 sind aufzuhängen
   · Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (DGUV) FBFHB-008 ist anzufertigen.
8. Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennarbeiten) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betriebsleitung zulässig (Erlaubnisscheinverfahren für feuergefährliche Arbeiten).
9. Zur Bekämpfung von Schadnagern werden Fraßköder eingesetzt (auf Getreide Basis). Die Köder werden an vier Stellen auf dem Hof in geeigneten Köderboxen ausgelegt. Diese werden auch in regelmäßigen Abständen kontrolliert und gegebenenfalls nachgefüllt. Die Vorgänge werden dokumentiert.
10. Ein Ex-Zonenplan ist fortzuschreiben und bis zur Inbetriebnahme einzureichen.
11. Ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 ist zu erstellen. Ein Exzonenplan ist der Feuerwehr auszuhändigen.
12. Ein Alarmplan ist zu erstellen.
13. Eine Liste mit brennbaren Gefahrstoffen ist zu erstellen und an die Feuerwehr zu übergeben.
14. Die Tragkonstruktion und die Außenwände sind schwerentflammbar auszuführen.

<u>Zusätzliche Auflagen:</u>

15. Es sind Schutzabstände zwischen Gasspeichern und nicht zur Biogasanlage gehörenden benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden (mit einer geringeren Höhe als 7,5 m) von mindestens 6,0 m einzuhalten.
16. Zu den Verkehrswegen ist ein Schutzabstand von mind. 6,0 m einzuhalten.
17. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte sind im Benehmen mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.
18. Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen.

Die als Anlage beigefügten Brandschutzpläne zur brandschutztechnischen Konzeption, Stand 27.02.2026, erstellt von Brandschutz Business Sußebach, Sußebach werden Bestandteil der Genehmigung und sind ergänzend zu beachten.

Ergänzende Bestimmungen und Hinweise zum Brandschutzkonzept

19. Auf die Prüfpflicht von Anlagen und Einrichtungen wird hingewiesen. Prüfungen und Wartungen sind nach Herstellerangaben durchzuführen. Sie sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
20. Die Ausführung der brandschutztechnischen Auflagen ist während der Bauausführung durch einen Bauleiter zu begleiten. Sollte dieser nicht die erforderliche Sachkunde besitzen, ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen.
21. Es ist vom Bauleiter, dem Fachbauleiter Brandschutz oder dem Brandschutzsachverständigen, die Überwachung bis zur Schlussabnahme zu bestätigen. Die Überwachung beinhaltet die prinzipielle Übereinstimmung und die systematische-stichprobenartige Kontrolle des Bauvorhabens mit den geltenden öffentlich–rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Plänen sowie den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung zum Brandschutz sowie des Brandschutzkonzeptes.

7.2 Auflagen des Kreisbrandmeisters

1. Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle bis zur Abnahme zu erstellen.
2. Sind zur Brandbekämpfung in den Bereichen BHKW und Trafostation Sonder-Löschmittel erforderlich (siehe Brandschutzkonzept) sind diese vom Betreiber vor Ort vorzuhalten und regelmäßig zu warten. Die Bereitstellung von Sonderlöschmitteln kann durch die örtliche Feuerwehr nicht gewährleistet werden.
3. Für die Anlage ist ein Feuerwehreinsatzplan (Siehe Anforderungen unter Punkt 4.2.1 ff Brandschutzkonzept) in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr in Verbindung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen und spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.
4. Die Hinweisschilder sind entgegen den Forderungen aus dem Brandschutzkonzept nicht nach EN Iso 7010 und BGV A 8 zu kennzeichnen (die genannten Grundlagen sind fehlerhaft und veraltet). Es ist eine Kennzeichnung nach DIN EN Iso 7010 und ASR A1.3 erforderlich.

5. Die Löschwasserversorgung für das Objekt ist sicherzustellen. Hierzu wird eine Mindestwasserversorgung von 30 m³ als erforderlich angesehen.

7.3 Abnahme der baulichen Anlagen

Die Abnahme der baulichen Anlagen nach ihrer Fertigstellung wird vorgeschrieben. Hierzu wird auf den beiliegenden Vordruck verwiesen.

8. Baurecht

8.1 Baufreigabe (Roter Punkt)

Die nachstehenden Auflagen sind vor Baufreigabe (Roter Punkt) zu erfüllen:

- Dem Landratsamt Rottweil, untere Baurechtsbehörde, ist ein verantwortlicher Gesamtbauleiter zu benennen, der über eine geeignete fachliche Vorbildung verfügt. Eine entsprechende Bauleitererklärung mit Angaben zur fachlichen Vorbildung ist vorzulegen.

Hinweis: Fachbauleitererklärungen reichen nicht aus. Es ist eine Gesamtbauleitererklärung mit Angabe der Qualifikation vorzulegen.

- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis:
  Es ist diejenige Person zu benennen, die mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt wird. Namen und Anschriften des Bauherrn und der beauftragten Person müssen in dieser Erklärung enthalten sein. Die beauftragte Person hat in dieser Erklärung zu versichern, dass sie die Qualifikationsanforderungen nach § 18 Abs. 3 LBOVVO erfüllt. Es ist die Eintragungsnummer der Ingenieurkammer unter Angabe des Bundeslandes vorzulegen.
  Es ist zu bestätigen, dass ein Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 Abs. 1 oder 2 LBOVVO vorliegt. Sollte dies nicht möglich sein, handelt es sich um ein prüfpflichtiges Vorhaben nach §17 LBOVVO.

  Mit der Änderung der LBOVVO vom 01.02.2022 müssen Standsicherheitsnachweise von Vorhaben nach §18 Abs. 1 und 2 LBOVVO von einer Person verfasst sein, die in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit eingetragen ist. Die Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Baden-Württemberg. Wir bitten Sie uns einen Nachweis hierfür vorzulegen.

- Vor Baufreigabe sind die statischen Unterlagen nach § 17 LBOVVO zu prüfen. Ein Prüfstatiker kann unter Benennung der vollständigen Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse von Ihnen vorgeschlagen werden.

  Die Prüfpflicht umfasst die Behälteranlage.

  Es sind die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne der prüfpflichtigen baulichen Anlagen - falls nicht bereits erfolgt - vorzulegen.

Hinweis: Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch einen zugelassenen Prüfingenieur und ausdrücklicher Freigabe durch das Landratsamt Rottweil begonnen werden.

8.2 Baulast

Vor Baufreigabe ist die unterschriebene Vereinigungsbaulast für die Grundstücke Flst. Nrn. 2827, 2828 und 2829 Gemarkung Wittershausen vorzulegen.

8.3 Grüneintragungen in Bauplänen

Die eingetragenen Änderungen bzw. Grüneintragungen in den Bauplänen sind zu beachten (GKL in Baubeschreibung Membranfolienspeicher gestrichen).

8.4 Nutzung der baulichen Anlagen

Die Nutzung der baulichen Anlage darf nur zu den im Antrag bestimmten Nutzungen erfolgen. Bei einer verfahrenspflichtigen Nutzungsänderung ist zuvor ein Bauantrag zu stellen oder ein Kenntnisgabeverfahren durchzuführen.

8.5 Montage der technischen Anlagen

Die Montage der technischen Anlagen, sowie deren Anschlüsse sind fachgerecht von Fachfirmen auszuführen. Alle technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind gemäß den entsprechenden Regelwerken und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Herstellerangaben zu errichten und in den dort angegebenen regelmäßigen Abständen von entsprechendem Fachpersonal zu prüfen und zu warten. Die Inbetriebnahme ist von Fachpersonal durchzuführen. Bis zur Abnahme ist die fachgerechte Montage und Inbetriebnahme von den Fachfirmen zu bestätigen.

8.6 Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

Das dieser Baugenehmigung beigefügte „Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus Bau und Abbruchmaßnahmen im Landkreis Rottweil“ ist Bestandteil der Baugenehmigung und zwingend zu beachten.

Der Abbruchunternehmer bzw. der sonstige Bauunternehmer ist vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Aushändigung einer Fertigung des Merkblattes auf die Einhaltung der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

Die unbefugte Ablagerung von Abfällen, die nicht auf der Bauschuttdeponie abgelagert werden dürfen, ist - je nach den Umständen des Einzelfalles – nach § 326 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder nach § 69 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-gesetz mit einer Geldbuße bis zu EUR 100.000,00 bedroht.

8.7 Abwasser und Niederschlagswasser

Abwasser und Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen und Angrenzer-grundstücke abfließen. Dies ist insbesondere bei Garagenvorplätzen, befestigten Hofflächen und Veränderung am natürlichen Gelände zu beachten.

III. Begründung der Genehmigung

1. Sachverhalt

Die EWM eGbR EnergieWerke Mühlbachhof betreibt am Standort eine Biogasanlage mit zugehöriger Biogasverstromung. Der Bau und Betrieb der Biogasanlage wurde vom Landratsamt Rottweil mit Entscheidung vom 20.03.2007 (AZ 06133631/022) baurechtlich genehmigt. Mit den immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Landratsamts Rottweil vom 20.12.2010 (AZ 10600107/042), 17.04.2012 (AZ 11600117/022), 19.12.2016 (AZ 16600171/004) und 22.06.2023 (AZ 22/23600127/0004) sowie den baurechtlichen Entscheidungen des Landratsamts Rottweil vom 07.11.2011 (AZ 11132414/018), 05.02.2015 (AZ 14131376/0023), 15.11.2019 (22/19132032/0016) und 23.09.2024 (22/24130565/0015) wurden Erweiterungen genehmigt.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 beantragte die EWM eGbR EnergieWerke Mühlbachhof eine erste Teilgenehmigung für den Austausch der Folienspeicher auf den Gärrestlägern TBE 3.3 und TBE 4.4 sowie auf dem Fermenter TBE 3.2 und die Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf 14.914 m^3.

Die vorhandenen einschaligen Tragluftdächer entsprechen gemäß TRAS 120 nicht mehr dem Stand der Technik und sind am Ende ihrer Standzeit angelangt. Daher ist ein zeitnaher Austausch gegen moderne, gasdicht aufgesetzte Membranfolienspeicher mit gasführender Innenmembrane, äußerer Wetterschutzfolie, redundanten funktionsüberwachten

Zwischenraumgebläsen, Über-/Unterdrucksicherungen mit Ansprechüberwachung u.a.m. in der Ausführung nach TRAS 120 erforderlich.

Die Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf 14.914 m³ erlaubt den stabileren Betrieb der Gasverstromung und verbessert somit die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Wärmeverbraucher sowie die Netzstabilität.

In einer zweiten noch zu erteilenden Teilgenehmigung wurde die Errichtung und der Betrieb zweier BHKW-Container mit jeweils 4.803 kW Feuerungswärmeleistung und somit die Erhöhung auf insgesamt 12.340 kW Feuerungswärmeleistung beantragt.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 6, 8, 10, 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 9.1.1.2 (Buchstabe V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Erteilung der Genehmigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

4. Verfahren

Auf Grund der erstmaligen Überschreitung der Lagermenge an Biogas (Ziffer 1.2.2 Spalte 4 des Anhang 1 der 12. BImSchV) fällt die Anlage in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Demnach ist das Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG durchzuführen. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar (Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und unterliegt auf Grund der erläuterten Sachverhalte einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 und 19 BImSchG (mit beschränkter Öffentlichkeits-beteiligung nach § 19 Abs. 4 BImSchG).

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.08.2025 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg und der Gemeinde Vöhringen.

Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 25.08.2025 bis 24.09.2025 durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg. Die Einwendungsfrist endete am 08.10.2025. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat stattgefunden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Gesamtvorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

In der Nähe zum Planungsgebiet befinden sich folgende geschützte Biotope:

- Biotopnummer 176173250081: Feuchtgebiet nordöstlich Wittershausen
- Biotopnummer 176173250734: Naturnaher Mühlbach und Gehölze nordöstl. Wittershausen
- Biotopnummer 176173250852: Bachabschnitt, Auwaldstreifen 'Weiher', Vöhringen
- Biotopnummer 176173250771: Feldhecken entlang der Autobahn westl. Vöhringen

Durch die geplante Erweiterung ergeben sich keine anderen oder zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die benannten Biotope. Die zu errichtenden Foliendächer werden gasdicht ausgeführt, somit entstehen keine Emissionen. Da die Gasproduktion nicht erhöht wird und die neuen BHKW-Anlagen über eine Abgasreinigung mit SCR-Katalysatoren und anschließendem Oxidationskatalysator verfügen, sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die umliegenden Biotope zu erwarten.

Aufgrund der Erhöhung des Gasspeichervolumens unterliegt die Anlage zukünftig der Störfallverordnung. Den Antragsunterlagen liegt ein Abstandsgutachten bei, welches darlegt, dass sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands keine Schutzobjekte befinden.

Die mögliche stärkere Wahrnehmbarkeit der neuen Membranfolienspeicher in der Landschaft wird durch deren Ausführung in gedeckter Farbe sowie die Verdeckung durch bestehende Anlagenteile sowie vorhandene Hecken und Bäume verringert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher im Ergebnis nur geringfügig.

Anhand der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung wurde festgestellt, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums sind aufgrund überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die Feststellung zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 03.09.2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg bekanntgegeben.

6. Beteiligung anderer Behörden

Im Rahmen des Verfahrens wurden die zu beteiligenden Fachbehörden und Naturschutzverbände zu dem Vorhaben angehört. Dies waren:

- Landratsamt Rottweil
  - Baurecht
  - Naturschutz
  - Gewerbeaufsicht
  - Umweltschutz
  - Brand- und Katastrophenschutz
  - Landwirtschaft
- Gemeinde Vöhringen
- Autobahn GmbH

Die Stellungnahmen der Beteiligten und die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

7. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Durch den Betrieb des beantragten Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Es ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Genehmigung des beantragten Vorhabens erfolgt durch zwei Teilgenehmigungen. Ein entsprechender Antrag der Antragstellerin liegt vor. Die übrigen Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG sind ebenfalls gegeben. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Aufteilung der Genehmigungen in zwei Teile. Für den zweiten Teil des beantragten Vorhabens (Errichtung der Betrieb zweier BHKW-Container mit jeweils 4.803 kW Feuerungswärme-

leistung) waren noch umfangreichere Ergänzungen der Unterlagen (Geruchsgutachten, Lärmprognose) erforderlich, sodass durch die Aufteilung eine deutliche zeitliche Beschleunigung erreicht werden konnte. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehenden Tragluftdächer zügig gegen die neuen Membranfolienspeicher ausgetauscht werden können. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den ersten Teil liegen vor. Eine vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass dem Gesamtvorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die gem. § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung ist ebenfalls zu erteilen. Sie ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Gemeinde Vöhringen hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Die ebenfalls gem. § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossene Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 1 BauGB wird erteilt. Die Ausnahme ist im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen. Sie ist auch mit der Zweckbestimmung des Bebauungsplans vereinbar.

8. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Die Nebenbestimmungen zur Organisation und Dokumentation dienen insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung und deren Überwachbarkeit sowie einer sicheren Betriebsführung. Insgesamt gewährleisten diese Bestimmungen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Zu Nebenbestimmung 1.4:
In den Plänen und in der gutachterlichen Stellung zur Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 von proTerra wird die Betriebseinheit TBE 3.3 fälschlicherweise als Nachfermenter geführt. Nach Rücksprache mit dem Planer handelt es

sich bei diesem Behälter um ein Gärrestelager (so ist es auch in dem Erläuterungsbericht und in den Formblättern dargestellt). Der Planer teilte mit, dass die TBE 3.3 betriebsbedingt nie entleert wird. Bei der Berechnung der störfallrelevanten Menge in den Antragsunterlagen wurde somit das Behältervolumen der TBE 3.3 nicht berücksichtigt. Bei Änderungen der Betriebsweise ist die störfallrelevante Biogasmenge neu zu bestimmen und die Einhaltung der erforderlichen Lagerkapazitäten nach Düngemittelrecht sind in Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde nachzuweisen.

9. Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1 bis 4 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nrn. 8.4.2 und 8.8.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Planungs- und Investitionskosten in Höhe von 311.661 € zugrunde, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von 17.850 €. Da die Planungskosten für Teil 1 und 2 des Gesamtvorhabens nicht aufgeschlüsselt werden konnten, wurde der Gesamtbetrag in Höhe von 17.850 € bereits hier berücksichtigt. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.4.2 GebVerz UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

[redacted] € * 0,008 = [redacted] € (Ziffer 8.1.1)
[redacted] € * 1,00 = [redacted] € (Ziffer 8.4.2)

Gebühr nach Ziffer 8.8.2 (Umweltverträglichkeitsprüfung):
[redacted] € * 1,25 = [redacted] € (Ziffer 8.8.2)

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 GebVerz MLW (enthaltene Baugenehmigung):

[redacted] € * 0,004 = [redacted] €

Gesamtgebühr:
[redacted] € + [redacted] € = [redacted] €

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen
1 Empfangsbestätigung
1 Gesiegelte Antragsfassung
1 Gebührenmitteilung
1 Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung
1 Vordruck: Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung
1 Vordruck: Baubeginnanzeige
1 Vordruck: Bestätigung Brandschutz
1 Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen im Landkreis Rottweil
1 Merkblatt Unfallversicherung

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anhang 1 Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2026 (Az. RPF54.2-8823-4383/11/2)

Register 1.0	Antragsformulare, Beantragung nach § 8 BImSchG, Erläuterungen, Mitteilung zur Betriebsorganisation
Register 2.0	Belange der Störfallverordnung Auswirkungs-/Ausbreitungsbetrachtung Anzeige nach §7
Register 3.0	Standortbezogenes Kartenwerk Lagepläne, Luftbildaufnahme
Register 4.0	Technische Angaben und Informationen, Formblätter 2.1-2.9
Register 5.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Betriebseinheiten
Register 5.1	Datenblätter, Eignungs-/Prüfdokumente und Nachweise
Register 6.0	Einsatzstoffe, Gärresteverwertung, Zulassung nach Artikel 24 der VO 1069/2009
Register 7.0	Emissionen, Immissionsschutz, Emissionsquellenplan
Register 8.0	Schutz von Wasser und Grundwasser
Register 8.1	Rückhalteeinrichtung Havariefall
Register 9.0	Anlagensicherheit, Arbeitsschutz
Register 10.0	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
Register 11.0	Bauantrag, Bauvorlagen